

Arbeitsprogramm der EBA FÜR 2020

ZUSAMMENFASSUNG

Einleitung

1. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung der EBA bietet das Arbeitsprogramm der EBA einen umfassenden Überblick über die Ziele und Aktivitäten, die die Behörde in den nächsten Jahren gemäß ihrem Mandat verfolgen wird.
2. Die Arbeitsprogrammplanung der EBA ist von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung ihrer Strategie und die Priorisierung der Aufgaben, die mit der Ressourcenallokation einhergeht. Das Arbeitsprogramm der EBA umfasst das jährliche Arbeitsprogramm und das mehrjährige Arbeitsprogramm.
3. Das mehrjährige Arbeitsprogramm für 2020-2022 richtet sich nach den strategischen Prioritäten, die die EBA für die kommenden Jahre vorgeschlagen hat, und bietet einen Überblick über die wichtigsten Ziele, die sich aus den in der Verordnung festgelegten Aufgaben und aus den einschlägigen Rechtsvorschriften für den Bankensektor in der EU ableiten.
4. Für jeden strategischen Bereich werden die Tätigkeiten des jährlichen Arbeitsprogramms aufgeführt, die detaillierte Angaben zu den im betreffenden Jahr zu erbringenden Leistungen und den hierfür erforderlichen Ressourcen enthalten. Damit kommt die Behörde ihren Transparenz- und Rechenschaftspflichten gegenüber ihren Interessengruppen nach; intern dienen die Angaben dazu, die laufenden Tätigkeiten und Prozesse mit strategischen Bereichen zu verknüpfen.

Unterstützung des Einsatzes des Risikominderungspakets und der Ausführung der globalen Standards innerhalb der EU

5. 2020 wird die EBA intensiv an den Mandaten aus dem RRM-Paket arbeiten, um die für die Ausführung der neuen CRD, CRR und BRRD notwendigen Level-2-Verordnungen sowie die Einführung des IFD-/IFR-Systems und der Richtlinie zu gedeckten Schuldverschreibungen umzusetzen. Diese regulatorischen Änderungen werden nach klaren Zeitplänen erfolgen und zielen darauf ab, (i) übermäßige Verschuldungen abzubauen, (ii) langfristige Finanzierungsrisiken zu reduzieren, (iii) Marktrisiken durch Erhöhung der Risikosensitivität der Rahmenbedingungen und Verbesserung der Verhältnismäßigkeit anzugehen und (iv) die Konformitätsbelastung für kleinere Einrichtungen zu mindern.
6. Ein Kernbereich wird im Anschluss an die Basler Arbeiten zur grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs (FRTB) die Umsetzung risikoempfindlicherer Anforderungen an das Marktrisiko sein. Die Änderungen werden (i) klarere Regeln für den Anwendungsbereich festlegen, um eine regulatorische Schlichtung zu verhindern, (ii) die Verhältnismäßigkeit zu erhöhen und (iii) die Bedingungen für die Nutzung von internen Modellen zu stärken, um die Kohärenz und Vergleichbarkeit der Risikogewichte bankenübergreifend zu verbessern. Die EBA hat ihre Überlegungen zu den wichtigsten Fragen der Implementierung, die von den neuen Ansätzen für Markt- und Gegenparteirisiken erwartet werden, zunächst in ihrem Diskussionspapier über die Umsetzung der am 18. Dezember 2017 veröffentlichten überarbeiteten Rahmenbedingungen für Markt- und Gegenparteirisiken in der EU erläutert. Die Arbeit

der EBA¹ in diesem Bereich ist in vier Phasen strukturiert. Für 2020 ist vorgesehen, dass sie die Meldepflicht (FRTB-Standardansatz) und wesentliche Teile der FRTB-Revisionen für den internen Modellansatz und für die Behandlung von Nichthandelsbuchpositionen, die einem Wechselkurs- oder Rohstoffrisiko unterliegen, implementieren wird.

7. Eine weitere Kernpriorität wird die Fertigstellung EBA-IRB-Fahrplans² zur Berechnung der Mindestkapitalanforderungen beim Kreditrisiko sein. Damit sollen die Bedenken in Bezug auf die exzessive Variabilität der Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko, die sich aus der Anwendung interner Modelle ergeben, ausgeräumt werden. Die Fertigstellung dieses Fahrplans zielt darauf ab, die Robustheit und Vergleichbarkeit der internen Risikoschätzungen und des Kapitalbedarfs der europäischen Institute zu verbessern sowie die Transparenz der Modelle und ihrer Ergebnisse zu verbessern, um so das Vertrauen in die Verwendung von IRB-Modellen wiederherzustellen. Im Fahrplan sind demzufolge drei Arbeitsfelder vorgesehen: (i) Überprüfung des regulatorischen Rahmens des IRB-Ansatzes, der eine bessere Operationalisierung der Kreditrisikominderungs-techniken für die kommenden Jahre voraussetzt; (ii) Gewährleistung der aufsichtsrechtlichen Kohärenz unter angemessener Anwendung von Benchmarking zur Abdeckung der IFRS 9-Modellierung; und (iii) Erhöhung der Transparenz aufgrund standardisierter und vergleichbarer Vorlagen.
8. Im Hinblick auf die neue Richtlinie für Wertpapierfirmen und die Verordnung über Wertpapierfirmen wird sich die EBA auf die Erfüllung von Mandaten in Bezug auf Kapitalanforderungen und Kapitalzusammensetzung, konsolidierte Aufsicht, Berichterstattung, Offenlegung zu Säule 3, Kriterien für Kreditinstitute und Konzentrationsrisiko konzentrieren.
9. Im Zuge der neuen Richtlinie über gedeckte Schuldverschreibungen wird die EBA über drei Berichte verfügen, die das Funktionieren des Marktes für gedeckte Schuldverschreibungen, die gleichwertige Bewertung von gedeckten Schuldverschreibungen aus Drittländern und die Entwicklung mit bedingten Durchlaufstrukturen überwachen.
10. Parallel zur Erweiterung der regulatorischen Ebene des RRM-Pakets wird die EBA mit der Kommission und später mit den Mitgesetzgebern zusammenarbeiten, um die Implementierung der Basel-III-Standards in der EU zu unterstützen, wobei über die Veröffentlichung des Ratschlags der EBA bis Mitte 2019 hinaus weitere Erkenntnisse zur Information des Gesetzgebungsprozesses erforderlich werden könnten.

Bereitstellung effizienter Methoden und Instrumente für die aufsichtsrechtliche Konvergenz und die Durchführung von Stresstests

11. Die Implementierung des RRM-Pakets zusammen mit der Vorbereitung der Anwendung der neuen globalen Normen in Europa erfordert viele wichtige Neuüberlegungen zur Politik der Säule 2, um die Konvergenz der Aufsicht zu verbessern. Die EBA wird mit der Beratung zu den Revisionen der Säule 2, der verbesserten Einbeziehung der Verhältnismäßigkeit, der Kohärenz mit Säule 1 und der Ebene der Anwendungsrichtlinien für Kapital und Liquidität beginnen.

¹ Der EBA-Fahrplan für die neuen Ansätze bei den Markt- und Adressenausfallrisiken <https://eba.europa.eu/documents/10180/2844544/EBA+roadmap+for+the+new+market+and+counterparty+credit+risk+approaches.pdf>

² Fortschrittsbericht zum IRB-Fahrplan: <https://eba.europa.eu/-/eba-publishes-report-on-progress-made-on-its-roadmap-to-repair-irb-models>

12. Die Überwachung der Umsetzung wichtiger Aufsichtsvorschriften schafft einen Wert für Banken und die aufsichtsrechtliche Konvergenz. Die EBA wird die Überwachung der Eigenmittel und Liquiditätsreserven mit Schwerpunkt auf Kapital- und Haftungsinstrumenten, der Beendigung des Grandfatherings von Eigenmittelinstrumenten und der Nutzung von Diskretionen im Bereich der Liquiditätsgeschäfte für die LCR-Berechnung fortsetzen.

13. Die EBA wird einen weiteren EU-weiten Stresstest gemäß ihrer früheren Entscheidung, eine zweijährliche Durchführung anzustreben, durchführen. Die Entscheidung, den nächsten EU-weiten Stresstest im Jahr 2020 durchzuführen, wurde durch die Bestätigung der laufenden Fortschritte der EU-Banken bei der Stärkung ihrer Eigenkapitalposition getroffen. Es werden keine grundlegenden Änderungen am Stresstestansatz vorgenommen, der weiterhin ein eingeschränktes Bottom-up-Verfahren sein wird. Allerdings werden Verbesserungen in der Methodik eingeführt, einschließlich der Einbeziehung der wichtigsten Vorschläge, die die Banken in der vorangegangenen Durchführung erhalten haben. Im Hinblick auf die längerfristige Zukunft wird die EBA weiterhin mit allen beteiligten Interessengruppen an möglichen grundlegenden Änderungen des EU-weiten Stresstestrainings zusammenarbeiten.

Auf dem Weg zu einem integrierten EU-Datenzentrum und einem gestrafften Rahmen für die Berichterstattung

14. Die EBA zielt darauf ab, die letzte Phase des EUCLID-Projekts abzuschließen, das sich auf die Modernisierung der Aufsichtsdatenplattform der EBA konzentrieren wird, die die Datensammlung, Datenvalidierung, Datenintegration und Berichtsüberwachung unterstützt. Der Höhepunkt dieser Arbeit wird die EBA als eine EU-weite Datenzentrale im Dienste der zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit etablieren. Die EBA wird auch an einer Durchführbarkeitsstudie zu einem integrierten EU-Berichtsrahmen arbeiten.

AML zu einer echten Priorität für die EU machen

15. Die EBA wird in Zusammenarbeit mit den anderen ESAs ihre Rolle im Bereich der AML/CFT-Aufsicht durch nationale Behörden im Anschluss an die Kommissionsmitteilung über den AML-Aktionsplan stärken. Die EBA wird dazu beitragen, die Nutzung des Finanzsystems für ML/TF-Zwecke zu verhindern, indem:

- a. die Arbeit an der Strategieentwicklung und der Umsetzung und Konvergenz der Aufsicht fortgesetzt wird;
- b. ihrer Rolle bei der Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen über ML/TF-Risiken und die Aufsicht über AML/CFT gestärkt wird;
- c. sie ermächtigt wird, die nationalen AML/CFT-Aufsichtsbehörden aufzufordern, gegen mögliche Verstöße gegen das EU-Recht zu ermitteln und in Erwägung zu ziehen, ein Institut aufzufordern, eine bestimmte Verhaltensweise einzustellen;
- d. Bewertungen und Peer-Reviews der Ansätze der NCA zur AML/CFT-Aufsicht sowie die Risikobewertung der zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden;

- e. mit den FIUs wie auch mit den Partnern aus Drittländern im Zusammenhang mit AML/CFT zusammengearbeitet und mit ihnen Kontakt aufgenommen wird.

Beitrag zur tragfähigen Entwicklung von Finanzinnovation und Nachhaltigkeit

16. Die Kommission hat am 8. März 2018 auch den Aktionsplan zur Finanzierung eines nachhaltigen Wachstums veröffentlicht und die ESAs aufgefordert, seine Umsetzung zu unterstützen. Im Jahr 2020 wird die EBA weiterhin Erwägungen zu Umwelt, Soziales und Governance (ESG) in ihre allgemeine Arbeit einbeziehen und die zweite Phase ihrer Vorarbeiten zu Offenlegung und Risikobewertung im Bereich der nachhaltigen Finanzwirtschaft abschließen, was zu einem Diskussionspapier zur Einbeziehung der ESG in das Risikomanagement und die Risikoüberwachung (CRD- und IFD-Mandate) führt. Die EBA wird auch vorbereitende Arbeiten zur Klassifizierung und vorsorglichen Behandlung von Vermögenswerten aus Sicht der Nachhaltigkeit (CRR- und IFR-Mandate) durchführen. Darüber hinaus wird die EBA die TS des Gemeinsamen Ausschusses der ESAs über Offenlegungen (Investitions- und Beratungstätigkeiten) vorlegen.

17. Die EBA wird mit der Umsetzung ihres FinTech-Fahrplans weitermachen, indem sie die Finanzinnovation überwacht und sicherstellt, dass die Regulierung technologisch neutral bleibt, während sie die Auswirkung auf Geschäftsmodelle und den regulatorischen Umfang beurteilt. Die EBA wird die Stärkung des Europäischen Forums der Innovationsförderer (EFIF) fortsetzen, das zur Förderung der Zusammenarbeit und Erleichterung der Skalierbarkeit in der gesamten EU konzipiert ist. Die EBA wird auch thematische Arbeiten zu Kryptoanlagen und Distributed-Ledger-Technologie entwickeln und die potenzielle Umsetzung eines harmonisierten Rahmens für Tests zur Cyber-Belastbarkeit bewerten.

Förderung eines operativen Rahmenwerks zur Problemlösung

18. Im Hinblick auf die neue BRRD wird die EBA die Mandate beginnend mit der Beschleunigung derjenigen, die für die Operationalisierung des Lösungsrahmens von wesentlicher Bedeutung sind, wie beispielsweise das MREL, erfüllen. Die EBA wird sich auch auf einige praktische Aspekte konzentrieren, die sich aus den Erfahrungen bei der Implementierung vor Ort ergeben und für die Umsetzung von Abwicklungsbeschlüssen notwendig erscheinen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Gläubigerbeteiligung gelegt wird.

Sonstiges

19. Die EBA wird den Verbraucherschutz auch weiterhin fördern, indem sie ihren Bericht über die Verbrauchertrends von 2019 weiterverfolgt, die Konvergenz der Aufsichtstätigkeit überwacht und die Umsetzung von DGS bewertet. Die EBA wird auch weiterhin die wirksame Umsetzung der PSD2 gewährleisten, da 2020 das erste vollständige Jahr sein wird, in dem die Verbraucher von der größeren Auswahl und dem stärkeren Wettbewerb profitieren werden.

20. Die Überprüfung der ESA tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, und die EBA wird sich für die Implementierung der Änderungen an ihrer Gründungsverordnung engagieren. Die EBA wird neue AML-Kompetenzen (wie bereits erwähnt) und ein internes, spezielles Komitee erwerben, das daran arbeitet. Darüber hinaus ergeben sich zusätzliche Aufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes und bei ESG-Faktoren sowie aus der technischen Rolle der EBA bei der Äquivalenzüberwachung.

Auftrag der EBA

21. Die EBA hat den Auftrag, einen einheitlichen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen für den Bankensektor in der EU zu errichten, um einen wirksamen, transparenten und stabilen Binnenmarkt im Dienste der Verbraucher, der Unternehmen und der Wirtschaft insgesamt zu gewährleisten.
22. Die Hauptaufgabe der EBA besteht darin, durch die Verabschiedung verbindlicher technischer Standards und Leitlinien zur Schaffung des Einheitlichen Europäischen Regelwerks im Bankwesen beizutragen. Das Einheitliche Regelwerk soll einen einheitlichen Satz harmonisierter Aufsichtsvorschriften für Finanzinstitute in der gesamten EU bereitstellen und so zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen beitragen und ein hohes Maß an Schutz für Einleger, Anleger und Verbraucher bieten.
23. Die EBA spielt außerdem eine wichtige Rolle bei der Förderung der Angleichung der Aufsichts- und Abwicklungspraktiken, mit der eine harmonisierte Anwendung der Aufsichtsregeln sichergestellt werden soll. Die EBA hat die Aufgabe, Risiken und Schwachstellen im EU-Bankensektor zu bewerten, insbesondere mittels regelmäßiger Risikobewertungsberichte und europaweiter Stresstests.
24. Zu den weiteren Aufgaben im Rahmen des Mandats der EBA zählen:
- das Anstellen von Nachforschungen über eine vermutete nicht ordnungsgemäße oder unzureichende Anwendung des EU-Rechts durch nationale Behörden;
 - im Krisenfall der Erlass von Beschlüssen, die an einzelne zuständige Behörden oder Finanzinstitute gerichtet sind;
 - die Vermittlung zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden in grenzübergreifenden Fällen;
 - das Handeln als eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die beratend für das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und die Kommission tätig ist;
 - die Übernahme einer Führungsrolle bei der Förderung von Transparenz, Einfachheit und Fairness auf dem Markt für Finanzprodukte bzw. -dienstleistungen für Verbraucher im Binnenmarkt.
25. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die EBA eine Reihe regulatorischer und nichtregulatorischer Dokumente, darunter verbindliche technische Standards, Leitlinien, Empfehlungen, Stellungnahmen sowie Ad-hoc- und reguläre Berichte auszuarbeiten.